

8.7.1915.

Zum Handel mit Futtermitteln.

Der Bundesrat hat auf Grund des § 3 des Gesetzes über die Ermächtigung des Bundesrats zu wirtschaftlichen Maßnahmen usw. vom 4. August 1914 unter dem 31. März 1915 eine neue Verordnung über den Verkehr mit Futtermitteln erlassen, deren Bestimmungen wir hiermit wiedergeben:

§ 1.

Die Verordnung enthält die Aufzählung der Futtermittel und Hilfsstoffe sowie die daraus hergestellten Mischfuttermittel, auf die sich die Vorschriften beziehen. Es sind dies:

A. Körnerfuttermittel: Mais, Johannisbrot (auch geschrotet), Ackerbohnen, Sojabohnen, Widen.

B. Abfälle der Mülerei: Erdnußschalen und -Kleie, Haferspelzen, Hirseschalen, Reis- und -Kleie, Gerstenschalen, Weizen- und Roggenkleie, die vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung aus dem Ausland eingeführt ist, Maischälle (Homco, Homint, Maizena usw.).

C. Abfälle der Zuder- und Stärkefabrikation sowie der Gärungsgewerbe: Kartoffelpulpe, getrocknet, Getreidetreber, getrocknet, Roggenstempel, getrocknet, Zuderrüben, getrocknet (als Viehfutter), Viertreber, getrocknet, Malzkeime, getrocknet, Maisstempel, getrocknet, Gese, getrocknet (als Viehfutter).

D. Oelkuchen: Rapskuchen, Gerstlichkuchen, Rübsenkuchen, Leindotterkuchen, Napskuchen, Nigerkuchen, Sonnenblumentkuchen, Mohnkuchen, Palmernkuchen, Sefamkuchen, Sesamkuchen in Deutschland geschlagen, Sojabohnenkuchen, Leinkuchen, Koloskuchen, Raiskuchen, Maiskeimkuchen, Baumwollsaatkuchen, Erdnußkuchen, Mehle aus Oelkuchen.

E. Oelmehle (durch Extraktion gewonnen): Palmernmehl und -schrot, Raps- und Rübsenmehl, Leinmehl und -schrot, Kolosmehl und -schrot, Sojamehl und -schrot.

F. Tierische Produkte und Abfälle: Tierkörpermehl, Kadavermehl, Heringmehl, Walfischmehl, Fischfüttermehl, Dorschmehl, fettreich, Fischfüttermehl, Dorschmehl fettarm, Fleischkuchen, Fleischkuchen, gemahlen, Blutmehl, Festsieben Fleischfüttermehl.

G. Hilfsstoffe: Torfstreu, Torfmull, Futterkalk, kohlen-saurer und phosphorsaurer, fertig präpariert.

§ 2.

Wer Gegenstände der im § 1 genannten Art mit Beginn des 8. April 1915 in Gewahrsam hat, ist verpflichtet, die vorhandenen Mengen getrennt nach Arten und ihren Eigentümern unter Nennung der Eigentümer der Bezugsvereinigung der deutschen Landwirte, G. m. b. H. in Berlin anzuzeigen. Wer solche Gegenstände im Betriebe seines Gewerbes herstellt, hat ihr anzuzeigen, welche Mengen er voraussichtlich bis zum 1. Juni 1915 herstellen wird. Die Anzeigen sind am 8. April 1915 abzusenden.

Die im § 4 bezeichneten Personen haben, soweit sie vorhandene Mengen zur Erfüllung von Verträgen bedürfen, die gemäß § 4 zu berücksichtigen sind, gleichzeitig den Nachweis hierfür zu beibringen. Der Anzeigepflicht unterliegen nicht: 1. Mengen unter einem Doppelzentner von jeder Art, 2. Mengen, die der Anzeigepflichtige selbst verbraucht.

§ 3.

Wer Gegenstände der im § 1 genannten Art im Betriebe seines Gewerbes herstellt oder mit ihnen handelt, darf sie vom 15. April ab nur durch die Bezugsvereinigung der deutschen Landwirte absetzen. Dies gilt auch insoweit, als Lieferungsverträge abgeschlossen und vertragsgemäß nach dem 14. April

1915 zu erfüllen sind. Diese Vorschriften gelten nicht für das Absetzen dieser Gegenstände durch Händler, die sie von den Kommunalverbänden oder den vom Reichskanzler bestimmten Stellen (§ 7) erhalten haben.

§ 4.

Wer Gegenstände der im § 1 genannten Art im Betriebe seines Gewerbes herstellt oder mit ihnen handelt, ist vom Tage des Inkrafttretens dieser Verordnung an verpflichtet, sie der Bezugsvereinigung auf Verlangen käuflich zu überlassen. Er darf die Vorräte zurückbehalten, die weniger als einem Doppelzentner von jeder Art betragen oder zum eigenen Verbrauch oder zur Erfüllung von Verträgen erforderlich sind, soweit solche Verträge nachweislich vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung geschlossen und vertragsgemäß vor dem 15. April 1915 zu erfüllen sind.

§ 5.

Die Bezugsvereinigung hat die Mengen, deren Ueberlassung sie verlangt, bis zum 1. Juni 1915 abzunehmen. Für Mengen, welche die Bezugsvereinigung nicht bis zum 1. Juni 1915 übernommen hat, erlischt mit diesem Tage die Abgabepflicht nach § 3.

§ 6.

Die Bezugsvereinigung hat dem Verkäufer für die von ihr übernommenen Mengen einen angemessenen Uebernahmepreis zu zahlen. Neben dem nachgewiesenen Herstellungs- oder Erwerbspreis ist hierbei ein angemessener Zuschlag für Zinsen, Unkosten und Gewinn zu gewähren. Preise, die in Verträgen vereinbart worden sind, welche nach dem 15. März 1915 geschlossen sind, brauchen bei Feststellung des Erwerbspreises nicht berücksichtigt zu werden. Kommt zwischen den Beteiligten eine Einigung über den Uebernahmepreis nicht zustande, so entscheidet die zuständige höhere Verwaltungsbehörde endgültig. Für Waren, die im Eigentum eines Ausländers stehen und zum Verkauf im Inland bestimmt sind, wird der Uebernahmepreis von der zuständigen Handelskammer endgültig festgesetzt. Der Reichskanzler kann die weiteren Bedingungen der Ueberlassungen festsetzen.

§ 7.

Die Bezugsvereinigung darf nur an Kommunalverbände oder an die vom Reichskanzler bestimmten Stellen abgeben. Der Reichskanzler bestimmt die Bedingungen, unter denen die Bezugsvereinigung die von ihr übernommenen Vorräte zu verteilen und abzugeben hat. Der Bezugsvereinigung wird ein Beirat beigegeben, dessen Mitglieder vom Reichskanzler ernannt werden.

§ 8.

Der Reichskanzler bestimmt, zu welchen Preisen die Vorräte an die Verbraucher abzugeben sind. Zu diesen Preisen dürfen insgesamt 7 vom Hundert zugeschlagen werden, und zwar 4 vom Hundert für die Bezugsvereinigung und 3 vom Hundert für den Weiterverkäufer; außerdem dürfen die Transportkosten zugeschlagen werden.

§ 9.

Die Bezugsvereinigung darf von dem Zuschlag von 4 vom Hundert (§ 8) einen Anteil von 0,2 als Vermittlungsvergütung zurückbehalten. Der verbleibende Anteil von 3,8 ist zur Beschaffung von Futtermitteln aus dem Ausland zu verwenden. Ueber einen etwa verbleibenden Rest verfügt der Reichskanzler.

§ 10.

Der Reichskanzler kann von den Vorschriften dieser Verordnung Ausnahmen gestatten.

§ 11.

Die Vorschriften dieser Verordnung beziehen sich nicht auf Gegenstände der im § 1 bezeichneten Art, die selbst oder deren Rohstoffe nachweislich nach dem Inkrafttreten dieser Verordnung aus dem Ausland eingeführt worden sind.

§ 12.

Die Vorschriften dieser Verordnung gelten nicht für die Zentraleinkaufsgesellschaft m. b. H. in Berlin.

§ 13.

Mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu fünfzehntausend Mark wird bestraft, 1. wer den Vorschriften dieser Verordnung zuwider Futtermittel in anderer Weise als durch die Bezugsvereinigung der deutschen Landwirte absetzt, 2. wer der ihm auf Grund des § 2 Abs. 1 und § 4 obliegenden Verpflichtung nicht nachkommt.

§ 14.

Unbeschadet der nach § 13 verwirkten Strafe kann die im § 4 vorgeschriebene Ueberlassung nach Anordnung der Landeszentralbehörde erzwungen werden.

§ 15.

Die Landeszentralbehörden erlassen die Bestimmungen zur Ausführung dieser Verordnung. Sie bestimmen, wer als höhere Verwaltungsbehörde und als Kommunalverband im Sinne dieser Verordnung anzusehen ist.

§ 16.

Der Reichskanzler ist ermächtigt, die Vorschriften dieser Verordnung auch auf andere als die im § 1 genannten Gegenstände auszudehnen.

§ 17.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Der Reichskanzler bestimmt den Zeitpunkt des Außerkrafttretens.